

# RS Vwgh 2005/12/13 2003/01/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.2005

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

B-VG Art130 Abs2;

StbG 1985 §20 Abs2;

## Rechtssatz

Ein Widerruf im Sinne des § 20 Abs. 2 StbG liegt nicht im Ermessen der Behörde und konnte daher auch nicht auf Ermessenserwägungen oder typischerweise im Rahmen einer Ermessensübung zu berücksichtigende Gesichtspunkte gestützt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003010121.X02

## Im RIS seit

08.02.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)